

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

faarwel GmbH

Stand: Februar 2024

1. Vertragsgrundlage

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der faarwel GmbH und den Kundinnen und Kunden, sofern nicht abweichende Individualvereinbarungen im Bestattungsvertrag getroffen wurden. Der Bestattungsvertrag regelt die Einbeziehung dieser AGB.

Den Auftraggebenden ist bekannt, dass sie mit Abschluss des Bestattungsvertrages selbst Vertragspartner werden. Dies ist unabhängig von der Frage, wer bestattungspflichtig ist oder wer Erbe der verstorbenen Person ist.

Die auftraggebende Person versichert gegenüber faarwel ausdrücklich bei Bestellung der Bestattung, selbst bestattungspflichtig zu sein oder aber mit Zustimmung der Bestattungspflichtigen zu handeln.

Der Bestattungsvertrag umfasst die ausdrücklich vereinbarten Leistungen sowie die zur Bestattungsdurchführung notwendigen Fremdleistungen und Auslagen. Nachträglich beauftragte Leistungen werden zusätzlich berechnet.

In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind freibleibend und unverbindlich.

In den Angebotspreisen sind die gesetzlich geregelten Auslagen und Gebühren für die Ausstellung des Totenscheins und mögliche Unterstellkosten im Kranken- oder Leichenschauhaus nicht enthalten. Gleiches gilt für die ggf. erforderliche Besorgung fehlender Urkunden.

2. Preise, Leistungszeit und Zahlungsmodalitäten

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist die vereinbarte Vergütung binnen 20 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Ein Abzug auf die vereinbarte Vergütung (Skonto o.ä.) ist ausgeschlossen. Alle Preise schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein.

3. Eigentumsvorbehalt

Die auftragnehmende Person behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

4. Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten

Die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Versicherungen oder Dritten geschieht ausschließlich im Auftrag der beauftragenden Person.

Im Falle einer Auszahlung von Versicherungsleistungen direkt an die auftragnehmende Person, ist diese berechtigt, ihre vertraglichen Forderungsansprüche mit den entgegen genommenen Geldern zu verrechnen. Soweit bei Verrechnung ein Überschuss vorhanden ist, wird dieser an die auftraggebende Person ausgezahlt.

Besteht zu Gunsten der beauftragenden Person ganz oder teilweise kein Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme oder sonstiger Leistungen, so bleibt der Zahlungsanspruch gegen die beauftragte Person in voller Höhe oder in Höhe des Differenzbetrages bestehen.

Die beauftragende Person hat in diesem Fall den offenen Betrag nach Anforderung unverzüglich an die beauftragte Person zu leisten.

5. Abtretung

Die beauftragte Person ist berechtigt, ihre Forderung aus dem Vertragsverhältnis

an Dritte abzutreten. In diesem Fall sind die Zahlungen der beauftragenden Person, soweit ihr diese Abtretung angezeigt ist, ausschließlich an den jeweiligen Dritten zu leisten.

6. Mängelanzeige

Reklamationen/Rügen wegen offensichtlicher Mängel an Bestattungsartikeln, insbesondere am Sarg oder an der Ausstattung der verstorbenen Person können, mit Ausnahme der Blumendekoration, nur dann berücksichtigt werden, wenn die auftraggebende Person die Mängel binnen einer Frist von 2 Wochen seit der Beisetzung oder Einäscherung des Sarges in Textform anzeigt.

7. Kündigung durch die auftraggebende Person – Unmöglichkeit der Durchführung

Kündigt die beauftragende Person den Vertrag oder wird die Bestattung infolge eines Umstandes unmöglich, den eben jene Person zu vertreten hat, ist die beauftragte Person berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen.

Dies gilt sofern die Kündigung bzw. Nichtausführung der Bestattung durch die beauftragte Person nicht zu vertreten ist.

Die Vergütung ist jedoch unter Abzug der durch die Vertragsaufhebung ersparten Aufwendungen erneut zu berechnen. In diesem Fall darf die beauftragte Person eine Pauschale in Höhe von 20 % der vereinbarten Vergütung als entgangenen Gewinn einrechnen.

Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

8. Haftung auf Schadensersatz

Die Haftung der beauftragten Person und die Haftung ihrer gesetzlichen Vertretenden bei Schäden, die nicht auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt. Dies gilt auch für die Mitfahrt von An- und Zugehörigen sowie Trauergästen in Fahrzeugen der beauftragten Person.

8a. Verwahrung und Haftung für von der auftraggebenden Person eingebrachte Sachen

Die Verwahrung von von der auftraggebenden Person eingebrachter Sachen (z.B. Kleidung, persönliche Andenken, Fotos) erfolgt unentgeltlich. Die verwahrende Person haftet nur mit der eigenen üblichen Sorgfalt. Soweit die Sachen nicht der Bestattung zugeführt werden sollen, sind diese von der beauftragenden Person innerhalb 6 Wochen nach der Bestattung abzuholen. Werden die Sachen nicht fristgerecht abgeholt, so hat die verwahrende Person das Recht, diese Sachen auf Kosten der beauftragenden Person der Vernichtung zuzuführen.

9. Widerrufsrecht bei Vertragsschluss außerhalb der Geschäftsräume

Sofern der Bestattungsvertrag außerhalb der Geschäftsräume der auftragnehmenden Person geschlossen wurde, hat die beauftragende Person das Recht, den Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss die beauftragende Person der beauftragten Person unter der Anschrift

faarwel GmbH
Susannenstraße 23
20357 Hamburg
0176 211 215 50

kontakt@faarwel-bestattungen.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Briefpost versandter Brief oder E-Mail) mindestens in Textform informieren.

Sofern ein Widerruf erfolgt, hat die beauftragte Person der beauftragenden Person alle erhaltenen Zahlungen unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag des Zugangs des Widerrufs zu erstatten.

Für die Rückzahlung verwendet die beauftragte Person die Bankverbindung, die die beauftragende Person bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat; es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn die beauftragte Person ihre Leistungen vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Leistungen erst begonnen hat, nachdem die auftraggebende Person dazu ihre ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig ihre Kenntnis davon bestätigt hat, dass sie ihr Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch die beauftragte Person verliert.

Hat die beauftragende Person in Kenntnis dieser Regelungen bestimmt, dass die Dienstleistungen schon während der 14-tägigen Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat sie bei Widerruf einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Eingang des Widerrufs erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

10. Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niedergelegt.

Änderungen sowie die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

11. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder späteren Aufnahme der Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten.